

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -)</p> <p>Vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010, zuletzt geändert am 17.12.2010, AM Nr. 52 vom 29.12.2010)</p> <p>Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006 (OBABI Nr. 25/2006) und § 2a der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend: IN-KB) für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) folgende Satzung:</p>	<p>Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -)</p> <p>Vom</p> <p>Aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, - sowie § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 2. September 2015), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende</p> <p>Satzung:</p>	<p>Titel bleibt unverändert</p> <p>„IN-KB“ wird durchgängig mit „INKB“ ersetzt</p>

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung: Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigestelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.</p> <p>Gemeinsame Grundstückshausanschlüsse bestehen aus der Verbindungsleitung zur Versorgungsleitung und den von der Verbindungsleitung abzweigenden Leitungen zum jeweiligen Grundstück; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung und enden mit der jeweiligen Hauptabsperrvorrichtung.</p>	<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung Absätze 1 und 2 <i>ohne Änderung</i></p> <p>(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.</p> <p>§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer <i>Ohne Änderung</i></p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung: Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigestelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden. Gemeinsame Grundstückshausanschlüsse bestehen aus der Verbindungsleitung zur Versorgungsleitung und den von der Verbindungsleitung abzweigenden Leitungen zum jeweiligen Grundstück; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung und enden mit der jeweiligen Hauptabsperrvorrichtung.</p>	<p>Zur Darstellung des Umfangs der öffentlichen Wasserversorgung empfiehlt sich die Ergänzung mit Abs. 3; gleichlautende Regelung auch in § 1 Abs. 3 der WAS für die Stadt Ingolstadt; wir folgen hier einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags.</p> <p>Definition zu „gemeinsamen Grundstücksanschlüssen“; dieser gemeinsame Grundstücksanschluss ist vor allem bei Reihenhäusern die übliche Anschlussart.</p>

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur, oder Abzweig mit Absperrarmatur, samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.</p> <p>Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.</p> <p>Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grund-stück/Gebäude.</p> <p>Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.</p> <p>Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.</p> <p>Feuerlöschanschlüsse sind Anschlüsse zum Zwecke der Brandbekämpfung und anderer Feuerwehraufgaben, bei denen die Übergabestelle durch besondere Vereinbarung festgelegt wird.</p>	<p>Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur, oder Abzweig mit Absperrarmatur, samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.</p> <p>Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.</p> <p>Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grund-stück/Gebäude.</p> <p>Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.</p> <p>Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.</p> <p>Feuerlöschanschlüsse sind Anschlüsse zum Zwecke der Brandbekämpfung und anderer Feuerwehraufgaben, bei denen die Übergabestelle durch besondere Vereinbarung festgelegt wird.</p>	

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.</p> <p>(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die IN-KB.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die IN-KB können das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.</p> <p>§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1)</p> <p>(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des</p>	<p>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.</p> <p>(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die INKB. Rohwasser- und Fernwasserleitungen sind keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen.</p> <p>(3) <i>ohne Änderung</i></p> <p>(4) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit das Wasser für Kühlzwecke oder den Betrieb von Wärmepumpen verwendet werden soll.</p> <p>(5) Die INKB können das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.</p> <p>§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) <i>ohne Änderung</i></p> <p>(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des</p>	<p>Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Versorgungsleitungen an Grundstücke heranzuführen, die jedoch die eingefügten Kriterien „bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar“ nicht erfüllen und dann aber dennoch einen Anspruch auf Anschluss geltend machen könnten.</p> <p>Die Ergänzung soll verdeutlichen, dass eine Anschlussberechtigung nur zu Versorgungsleitungen besteht.</p> <p>Ergänzung ist erforderlich, um evtl. Missbräuche zu unterbinden.</p> <p>In konsequenter Fortführung der Begrifflichkeiten aus § 4 ist auch hier nicht nur das Benutzungsrecht sondern auch das Anschlussrecht mit umfasst.</p>

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der IN-KB die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.</p> <p>§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht</p> <p>(1) – (3) (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den IN-KB Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei</p>	<p>Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der INKB die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.</p> <p>(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für gesammeltes Niederschlagswasser, das für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendet wird, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p><i>Ohne Änderung</i></p> <p>§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht</p> <p><i>Absätze 1 bis 3 ohne Änderung</i></p> <p>(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den INKB Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich</p>	<p>Nach Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2010 und 25.10.2010 besteht für Zwecke des Wäschewaschens kein Anschluss und Benutzungszwang. Zisternen sind sog. Eigenwasserversorgungen, die von der Trinkwasserverordnung nicht erfasst sind</p> <p>Die Verweisung auf § 7 Abs. 4 erfolgt, um Gefahren für die Wasserversorgungseinrichtung auszuschließen.</p>

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführungen nach DIN 1988 Teil Nr. 4.2.1).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 ; § 9</p> <p>§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers</p> <p>(1)</p> <p>(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der 	<p>sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.</p> <p style="text-align: center;">§§ 8 und 9 <i>ohne Änderung</i></p> <p>§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers</p> <p><i>Absätze 1 und 2 ohne Änderung</i></p> <p>(3) <i>ohne Änderung</i></p>	<p>Lt. Bayerischer Gemeindetag scheint es im Hinblick auf die Rechtsprechung des OVG Münster vom 09.05.2017 angezeigt, für die Bauausführung nicht nur auf eine dem Grundstückseigentümer nicht zugängliche DIN-Vorschrift zu verweisen. Die zur Vermeidung einer Verkeimung des Trinkwassers ausschlaggebende Aufforderung an die Bauausführung wird hiermit innerhalb der Satzung in Kürze beschrieben.</p> <p>Abs. 3 war gleichlautend mit § 12 Abs. 4 AVBWasserV; dieser musste wegen Verstoss gegen EU-Recht aufgehoben werden. Seit Änderung der vom 11.12.2014 sieht die AVBWasserV keine Vorschrift über die Zertifizierung von Materialien mehr vor (BGBl. I S. 2010), folglich entbehrt auch § 10 Abs. 3 WAS der Rechtsgrundlage und entfällt daher.</p>

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. (4)</p> <p style="text-align: center;">§§ 11 und 12</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der IN-KB, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den IN-KB auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.</p> <p>Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.</p>	<p style="text-align: center;">§§ 11 und 12 ohne Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der INKB, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den INKB auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der INKB berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.</p> <p><i>Absätze 2 und 3 ohne Änderung</i></p>	<p>Änderungen in Abs. 1: Die Ergänzungen in Abs. 1 dienen der Klarstellung, zu welchen Tageszeiten und für welche Aufgaben und im welchem Umfang den von INKB beauftragten Personen Zutritt zu gewähren ist;</p>

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§§ 14 bis 18</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Wasserzähler</p> <p>(1)</p>	<p style="text-align: center;">§§ 14 bis 18 ohne Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Wasserzähler</p> <p>(1) <i>ohne Änderung</i></p> <p>(1a) Die INKB sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zählernummer, - aktueller Zählerstand, - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre, - Durchflusswerte, - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte, - Betriebs- und Ausfallzeiten, - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte). <p>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage der INKB erforderlich</p>	<p>Der Fortschritt der Digitalisierung ist unaufhaltsam.</p> <p>Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit IMS vom 29.03.2017 (IB-1-1414-3-4) hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz die hier mit Absatz 1a sowie der Änderungen des Absatz 4 empfohlen.</p>

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der IN-KB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der IN-KB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.</p>	<p>ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen. (2) unverändert (3) unverändert (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Messeinrichtungen gemäß § 17 sind vom Nutzungsberechtigten auf Verlangen der INKB zur Ablesung vorzuzeigen.</p>	<p>Gilt für Verwendung von Standrohren nach § 17 Abs. 2; diese sind vom Nutzer zum Ablesen vorzuzeigen.</p>

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze</p> <p>§ 21 Nachprüfung der Zähler</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den IN-KB, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Die IN-KB brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.</p> <p>§§ 22 und 23 Änderungen</p> <p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt, 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt, 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der 	<p>§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze <i>(ohne Änderung)</i></p> <p>§ 21 Nachprüfung der Zähler</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den INKB, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Die INKB brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.</p> <p>§ 22 und 23 ohne Änderung</p> <p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt, 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt, 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der 	<p>Am 01.01.2015 trat ein neues Mess- und Eichgesetz in Kraft. Die korrekte Verweisung wird hiermit berichtigt.</p> <p>„vorsätzlich“ dient der Klarstellung im Hinblick auf § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Fahrlässigen Handeln reicht nicht aus, weil Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO nicht ausdrücklich auch fahrlässiges Handeln erwähnt.</p> <p>„oder hierauf gestützte“ stellt klar, dass nicht nur</p>

Anlage 1 zu V0463/17 und V0463/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p>IN-KB mit den Installationsarbeiten beginnt, 4. gegen die von den IN-KB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft. (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergheim vom 26.10.2000 tritt am 01.02.2010 außer Kraft.</p>	<p>INKB mit den Installationsarbeiten beginnt, 4. gegen die von den INKB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt, 5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig vor der Entnahme den Antrag auf Wasserbezug für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen stellt, 6. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.</p> <p>(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel</p> <p style="text-align: center;"><i>Ohne Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. (2)</p>	<p>ein vorsätzlicher Verstoss gegen die Satzungsbestimmungen selbst, sondern auch gegen Verwaltungsakte auf der Grundlage des § 25 WAS, die die benannten Pflichten konkretisieren, mit Geldbuße belegt werden kann.</p> <p>Nrn. 5 und 6 sind neu eingefügt um Verstöße gegen die genannten Vorschriften entsprechend ahnden zu können.</p> <p>§ 24 Abs. 2 wird im Hinblick auf das zum 01.01.2010 neu in Kraft getretene WHG und das BayWG angefügt.</p>